

#### **MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

## Infoletter Juni 2019



die Herausforderungen der Europäischen Union in außenwirtschafts- und zollrechtlichen Fragen sind groß! Lösungen sind nicht immer einfach. Dies zeigte in beeindruckender Weise der 31.

**Europäische Zollrechtstag**, an dem wir für Sie in den letzten Tagen teilgenommen haben und dessen Partner Möllenhoff Rechtsanwälte ist.

Wir möchten in unserem ersten Beitrag die wichtigsten Themen, die in diesem Zusammenhang von Experten aus der Praxis, Lehre und Rechtsprechung auf dem Europäischen Zollrechtstag in München diskutiert wurden, kurz



#### Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff Rechtsanwaltskanzlei Königsstraße 46 48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0 Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

**Dezember 2018**, 152 Seiten, online bestellbar bei: Reguvis
Bundesanzeiger Verlag

darstellen. Festzustellen ist, dass Themen wie "Brexit" und "Handelsstreit" aktuell kaum mehr als einen Blick in die Glaskugel zulassen. wobei wir durchaus den Eindruck haben, dass die Politik sich der Brisanz dieser Themen bewusst ist. Die Europäische Union hat Maßnahmen getroffen, um die Auswirkungen eines Brexit ohne Austrittsabkommen abzufedern und um sich gegen ein erhöhtes Importvolumen aufgrund der durch Strafzölle veränderten Handelsströme zu schützen. Wie sich Unternehmen auf den Brexit vorbereiten können, haben wir in unseren Sonder-Infolettern Februar 2018 und November 2018 dargelegt, auf die wir an dieser Stelle verweisen möchten. Zu den sonstigen Details zu Neuerungen im Rahmen von Embargos, des Umgangs mit extraterritorialer Anwendung des Rechts der USA und - ab dem kommenden Jahr - Chinas, Neues zur Einfuhrumsatzsteuer und Weiterentwicklung der Einführung des neuen Zollrechts mit neuen Bewilligungen und Monitoring-Verpflichtungen verweisen wir auf den ersten Beitrag.

Der Europäische Rat hat Anfang Juni seinen Vorschlag für die Reform der EG-Dual-Use-Verordnung für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament mitgeteilt. Wir haben diesen ausgewertet und die wichtigsten Erkenntnisse für Sie zusammengefasst. Nunmehr erscheint eine Verabschiedung noch in diesem Jahr möglich zu sein. Wir werden Sie - auch im Hinblick auf die Einführung neuer Prozesse - rechtzeitig informieren.

Möllenhoff - Dinkhoff

#### Workbook

Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

mit rechtlichen Hilfestellungen und Formulierungsvorschlägen



Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

#### **Themen**

I. Zoll: Quo vadis EU? - Bericht vom31. Europäischen Zollrechtstag in München

II. Exportkontrolle: Beschluss des Rates über die neue EG-Dual-Use-VO

# I. Zoll: Quo vadis EU? - Bericht vom 31. Europäischen Zollrechtstag in München

"Quo vadis EU?" - Unter dieser Fragestellung standen die Redebeiträge und Diskussionen des 31. Europäischen Zollrechtstages, der am 27. und 28.06.2019 in München stattfand. Der Europäische Zollrechtstag wird vom Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e. V. (EFA) organisiert und bringt jährlich Vertreter aus Wirtschaft, Lehre, Rechtsprechung und Verwaltung zusammen, um über aktuelle Fragen des Zoll- und Verbrauchsteuerrechts zu diskutieren.

Quo vadis? - Die Frage, wo es hingeht, war bei vielen Themen allerdings nicht einfach zu beantworten:

So wirft der **Brexit** noch immer mehr Fragen auf als Antworten: Weder ist klar, wann genau und in welcher Form der Brexit sich vollziehen wird noch sind wichtige Fragen, wie die Nordirland-Grenzfrage oder die tatsächliche zollrechtliche Situation im Vereinigten Königreich nach dem Austritt, geklärt. Die meisten betroffenen Unternehmen, insbesondere die Unternehmen mit Niederlassungen im Vereinigten Königreich, hatten sich bereits auf den Austritt am 29. März 2019 vorbereitet und sind insofern für ein neues Austrittsdatum gewappnet. Auf Seiten der Wirtschaft ist der Wunsch groß, Gewissheit zu haben, wann und wie der Austritt Großbritanniens vollzogen wird. Aus den Redebeiträgen wurde hingegen deutlich, dass - egal wann dieser stattfindet - das Vereinigte Königreich mehr Zeit braucht, um technische Lösungen für vereinfachte Verfahren etc. zu finden. Einig waren sich die Teilnehmer in der Sorge, dass eine offene Grenze zu Nordirland und fehlende Grenzkontrollen die Gefahr bergen, dass gesundheitsgefährdende Stoffe und andere Waren unkontrolliert in das Vereinigte Königreich und das Zollgebiet der Union gelangen.

Ernüchterung brachte der Blick auf die **aktuellen Handelsstreitigkeiten** zwischen den Vereinigten Staaten und China, die zu einer Verschiebungen der globalen Handelsströme führen und zu einem Überangebot chinesischer Produkte auf dem europäischen Markt führen können. In diesem Zusammenhang diskutierten die Teilnehmer über die **handelspolitischen Schutzmaßnahmen**, die der Europäischen Union zur Verfügung stehen, um sich vor solchen Entwicklungen zu schützen. So hat die EU-Kommission mit der <u>Verordnung (EU) 2019/159</u> vom 31.01.2019 endgültige Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse eingeführt, nachdem sie - nach Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung (s. <u>Bekanntmachung 2018/C 111/10</u>, EU-Abl. C 111/29 v. 26.03.2018) - im Juli 2018 vorläufige Schutzmaßnahmen betreffend Stahleinfuhren eingeleitet hatte (<u>VO (EU)</u> 2018/1013 vom 17.07.2018, zu dieser Thematik siehe auch <u>Infoletter Juli 2018</u> und <u>News vom 07.02.2019</u>). Den Aluminiumbereich betreffend wurde mit der <u>DVO (EU)</u> 2018/640 vom 25.04.2018 eine Überwachung der Einfuhren bestimmter Aluminiumerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern eingeführt.

Als konkrete **Gegenmaßnahme** zu den erhöhten Importzöllen der USA auf europäische Aluminium- und Stahlprodukte hat die EU-Kommission die <u>DVO (EU)</u> 2018/886 vom 20.06.2018 erlassen, mit der bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten mit erhöhten Wertzöllen belegt wurden (siehe hierzu unser <u>Infoletter Juni 2018</u>). Inwiefern es sich hierbei um ein WTO-konformes Vorgehen handelt, bleib offen.

Vertreter aus der Wirtschaft gaben zu bedenken, dass Antidumpingmaßnahmen, die eingeführt werden, um unfairen Handelspraktiken in Form eines Preisdumpings im Ausfuhrland zu begegnen, zwar dem Schutz von Herstellern in der EU dienen, zugleich aber auch eine Gefahr für Arbeitsplätze in der EU darstellen, wenn Importeure bei der Einfuhr ihrer Vormaterialen übermäßig von Antidumpingmaßnahmen betroffen sind und dadurch einem hohen Kostendruck ausgesetzt sind.

Im Zusammenhang mit der **Thematik der globalen Handelsstreitigkeiten** wurde auch ein Blick auf Wirtschaftssanktionen im Allgemeinen und die Sanktionsmaßnahmen der USA gegenüber dem Iran im Besonderen geworfen. Der Vertreter aus dem Bundeswirtschaftsministerium machte deutlich, dass Wirtschaftssanktionen in den letzten Jahren als außenpolitisches Mittel an Bedeutung gewonnen haben, allein die Zahl der EU-Sanktionsregime sei auf über 20 angestiegen. Das Auseinanderdriften der verschiedenen Sanktionsregime stellt die Compliance-Organisationen in den Unternehmen vor enorme Herausforderungen.

Im Hinblick auf die **Sanktionsmaßnahmen der USA** gegenüber dem Iran war man sich einig, dass diese faktisch eine exterritoriale Wirkung entfalten, selbst wenn

deutsche Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich der US-Embargoregelungen fallen. Die Sorge der Unternehmen, selbst von den USA gelistet zu werden, führt mitunter zu einer "Over-Compliance". Zudem sind die Banken nicht bereit, den Zahlungsverkehr entsprechender Geschäfte deutscher Unternehmen mit iranischen Firmen durchzuführen. Es wurde festgestellt, dass die Änderung der Antiboykott-Verordnung (VO (EG) Nr. 2271/96) durch die Delegierte VO (EU) 2018/1100 vom 06.06.2018 im vergangenen August mehr ein politisches Statement gegenüber dem Iran darstellt denn eine Hilfe für deutsche Unternehmen, die Sanktionen der USA zu ignorieren (siehe zu dieser Thematik auch Infoletter August 2018). Die Zahl der Unternehmen, die Genehmigungsanträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 2271/96 gestellt haben, scheint verschwindend gering zu sein. Nach dieser Regelung kann betroffenen Personen genehmigt werden, dass sie vom Verbot ausgenommen werden, dass Forderungen und Verbote nach den im Anhang genannten Rechtsakten nicht befolgt werden dürfen.

**Fazit Tag 1: Quo vadis EU?** - Man weiß es nicht genau - Hoffentlich hält die EU den Kurs in Richtung einer gemeinsamen Außenhandelspolitik!

Der Vizepräsident der Generalzolldirektion wies am Folgetag u.a. auf das neue Bürger- und Geschäftskundenportal der Zollverwaltung hin, das am 01.10.2019 an den Start gehen soll und mit dem bestimmte Dienstleistungen künftig ausschließlich online erledigt werden können (z.B. Anträge im Zusammenhang mit einer vZTA). Von Seiten der GZD wurde mitgeteilt, dass die neu angepasste Dienstvorschrift zum Ausfuhrverfahren mit den **Auslegungsregeln zum neuen Ausführerbegriff** in dieser Woche beschlossen wurde. Die Neudefinition des zollrechtlichen Ausführers (Art. 1 Nr. 19 UZK-DelVO) wurde mit der VO (EU) 2018/1063 vom 16.05.2018 veröffentlicht und ist bereits am 31.07.2018 in Kraft getreten (siehe hierzu Infoletter August 2018). Aktuell wird in Brüssel der Entwurf zur Neufassung des Art. 24 UZK-DVO beraten, der als Folge des Urteils zur Abfrage der Steuer-Identifikationsnummer nun hinsichtlich des betroffenen Personenkreises angepasst werden wird (zum EuGH-Urteil siehe Infoletter Januar 2019; zum Urteil des FG Düsseldorf siehe Infoletter Februar 2018).

Die GZD berichtete zudem über den **Abschluss der Neubewertung** von ca. 70.000 Bewilligungen zum 01.05.2019. Zu Erstaunen im Auditorium führte die Tatsache, dass sich die Zahl der Bewilligungen insgesamt verringert hat. Da nach dem UZK bestimmte Bewilligungen dazu führen, dass weitere Bewilligungen erworben werden müssen, (z.B. Zugelassener Empfänger: Verwahrungslagerbewilligung + Gesamtsicherheit) wäre zu erwarten gewesen, dass die Bewilligungen insgesamt zunehmen. Erklärt wurde diese Entwicklung damit, dass Wirtschaftsbeteiligte an einigen ihrer Bewilligungen nicht weiter festgehalten haben. Insgesamt wird die Überwachung der Bewilligungen durch die Zollverwaltung auf Basis einer Risikobewertung an Bedeutung gewinnen, was sich auf Seiten der Wirtschaftsbeteiligten in einer Unterrichtungspflicht (Art. 23 Abs. 2 UZK)

niederschlägt.

Ein Überblick über die neuen Regelungen zur Besteuerung von Kleinsendungen im Rahmen des Versandhandels zeigte, dass hier noch viele Fragen offen sind, insbesondere was die verfahrenstechnische Umsetzung der Anmeldung von Kleinsendungen betrifft. Kern der neuen Regelungen, die zum 01.01.2021 in Kraft treten sollen, ist, dass die Mehrwertsteuerbefreiung für die Einfuhr von Gegenständen in Kleinsendungen ersatzlos gestrichen wird. Somit werden auch Kleinsendungen unter 22,- €, die im Rahmen des Versandhandels aus Drittstaaten eingeführt werden, künftig mehrwertsteuerpflichtig sein. Plattformbetreiber sollen die Mehrwertsteuer für Fernverkäufe aus Drittländern über einen sogenannten Import-One-Stop-Shop (IOSS) abführen können. Die Folge dieser neuen Regelung ist, dass künftig für jede Sendung eine Zollanmeldung abzugeben ist. Eine Vertreterin der GZD nannte die gigantische Zahl von 1.000.000 zusätzlichen Zollanmeldungen im Jahr allein durch die Post. Als Vereinfachung soll durch einen neu eingefügten Art. 143a UZK-DelVO sichergestellt werden, dass Kleinsendungen mit einem Warenwert bis zu 150,- € bei einer Anmeldung zum Freien Verkehr mit einem gesonderten reduzierten Datensatz angemeldet werden können. Aber auch im Hinblick auf diesen Reformschritt sind noch viele Umsetzungsfragen zu klären. So gibt es u.a. wohl noch keine Methodik zur Prüfung der IOSS-Registriernummer und auch die Definition des Begriffs "Warenwert" ist unklar. Es wurden erhebliche Zweifel geäußert, ob ein Beginn am 01.01.2021 machbar ist angesichts der Tatsache, dass noch viele technische Fragen zu klären sind.

Ein Überblick über die finanzgerichtliche Rechtsprechung machte deutlich: Das Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerrecht ist in Bewegung! Der Präsident des Finanzgerichts Hamburg zeigte die Entwicklung der Finanz- und EuGH-Rechtsprechung auf, die dazu geführt hat, dass die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer nicht "automatisch" mit der Entstehung der Zollschuld einhergeht. Insbesondere bei Sachverhalten, in denen es zu Fehlern im Zusammenhang mit der Entstehung der Zollschuld gekommen ist (Art. 202, 203, 204 ZK, 79 UZK) sei separat zu prüfen, ob eine Ware Eingang in den Wirtschaftskreislauf gefunden hat. In dem Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts (Beschluss vom 2.11.2017 – 7 K 1158/14) liegen die Schlussanträge des Generalanwalts vor (s. Infoletter März 2019), die Entscheidung des EuGH steht noch aus.

Fazit: Quo vadis EU? – In vielen Bereichen lässt sich dies nicht vorhersagen, der tatsächliche Ausgang des Brexit ist nach wie vor ein Glaskugelblick, bei den globalen Handelsstreitigkeiten gilt es weiterhin abzuwarten. Auch wenn der Handelsstreit der USA mit China zunächst nicht weiter befeuert wird (so ein Ergebnis des G20-Gipfels vom Wochenende), ist unklar, ob er nicht in Kürze wieder aufleben kann. Reformen auf europäischer Ebene werfen viele Fragen auf. Dem Wirtschaftsbeteiligten wird eine Menge Geduld abverlangt, so viel ist zumindest sicher!

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

### II. Exportkontrolle: Beschluss des Rates über die neue EG-Dual-Use-VO

Der Rat der Europäischen Union hat am 5. Juni mit dem <u>Dokument 9923/19</u> ein Verhandlungsmandat zur Finalisierung der Neufassung der EG-Dual-Use-VO beschlossen. Dieser Beschluss fehlte zum Ende des vergangenen Jahres, weswegen es nicht zum Trilog mit EU-Parlament und EU-Kommission über den Entwurf der EU-Kommission gekommen war. Die Neufassung musste verschoben werden.

Nun verfolgt man dieses Ziel weiter. Der Beschluss des Rates verbunden mit einem Verhandlungsmandat stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Neufassung der Dual-Use-VO dar.

Der Rat hat an einigen Stellen im Entwurf der EU-Kommission klarstellende und vereinfachende Änderungsvorschläge unterbreitet. Die neue Regelung sollte effizient und effektiv sein. Vorschriften sollten auch einfacher zu lesen sein. Insgesamt soll die Umsetzung für die Unternehmen vereinfacht und europaweit vereinheitlicht werden.

Die Kontrolle des Technologietransfers wird vom Rat noch einmal betont. Es ist angeraten, dass die Unternehmen hier ihre Prozesse prüfen, um zukünftig zu diesem Thema gut aufgestellt zu sein. Dem Rat ist aber wichtig, dass Standardprozesse des internationalen Datenaustauschs weiterhin unkompliziert möglich sind. Ausdrücklich genannt wird hier das Cloudcomputing, das in der Tat einen Technologietransfer darstellt, sollten Daten über kontrollierte Güter oder Technologie in die Cloud übertragen werden. Insofern wird auch weiterhin eine Allgemeingenehmigung dafür auf europäischer Ebene vorgeschlagen, die vor allen Dingen den Austausch von Daten zwischen verbundenen Unternehmen erleichtern soll.

Ein weiteres Anliegen des Rates ist die Betonung einer effizienten Kontrolle im Bereich der technischen Unterstützung. Hier ergänzt der Rat in seinen Erwägungen, dass Universitäten und sonstige Forschungseinrichtungen besonderes Augenmerk auf diese Form der Kontrolle legen sollten.

Der Rat betont zwar die Wichtigkeit der verwendungsbezogenen Exportkontrolle. Es scheint aber so zu sein, dass die hier zunächst in der Diskussion befindlichen unbestimmten Rechtsbegriffe vom Rat so nicht unterstützt werden. Es soll lediglich zukünftig möglich sein, individuell durch die Genehmigungsbehörden eine

Genehmigungspflicht aus Gründen der Terrorismusbekämpfung oder aus Gründen des Schutzes von Menschenrechten anzuordnen. Dies stellt eine Erleichterung für die Unternehmen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf dar. Diese weiteren Gründe dienen zwar weiterhin einer möglichen Erweiterung der Kontrolltatbestände, unterliegen aber nicht mehr der Beobachtung durch die Unternehmen.

Der Rat der EU setzt sich für einheitliche Genehmigungskriterien ein, die in der neuen Dual-Use-VO festgelegt werden sollen. Zudem soll es einheitliche Guidelines geben, wie die Interne Organisation ausgestaltet sein muss, falls die Erteilung einer Genehmigung davon abhängig gemacht werden soll.

Ein finaler Beschluss wird im Anschluss an die nunmehr stattfindenden Trilog-Verhandlungen gefasst werden. Wir werden Sie auf diesem Weg über die Neuerungen informiert halten. Sollten Sie individuelle Beratung wünschen, sprechen Sie uns gerne an.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte hier

**Impressum**